



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

2. März 2023

Mündliche Verhandlung in dem Organstreitverfahren der FDP-Landtagsfraktion gegen den Landtag wegen des Dritten Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2021

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verhandelt

**am Montag, dem 24. April 2023, 11:00 Uhr,
im Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Stuttgart, Olgastraße 2,
70182 Stuttgart**

über ein Organstreitverfahren der FDP-Landtagsfraktion gegen den Landtag.

Die FDP-Fraktion wendet sich mit ihrem Antrag unter anderem gegen den Beschluss des Landtags vom 21. Juli 2021 über das „Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021“ durch den das Finanzministerium wiederholt zur Kreditaufnahme im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie ermächtigt wurde. Nach Auffassung der FDP-Fraktion verletzt die Kreditaufnahme die Regeln der Landesverfassung zur sog. Schuldenbremse. Dadurch werde sowohl die Antragstellerin in ihren Rechten als Landtagsfraktion als auch der Landtag in seinen Rechten, insbesondere in seinem Budgetrecht, verletzt (vgl. die Pressemitteilung vom 18. Januar 2022 über den Verfahrenseingang).

Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 24. April 2023 wird ausschließlich die Frage der Zulässigkeit des Verfahrens sein. Mit der Verkündung einer Entscheidung bereits am Tag der mündlichen Verhandlung ist nicht zu rechnen.

Medienvertreterinnen und -vertreter werden um **Anmeldung bis zum 6. April 2023** gebeten. Es stehen zehn für Medienvertreterinnen und -vertreter reservierte Plätze zur Verfügung. Diese werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben. Medienvertreterinnen und -vertreter, die keinen reservierten Sitzplatz erhalten, können freie Plätze im Zuschauerbereich einnehmen.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern liegt diese Voraussetzung nicht vor. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.